

## Steuer-News

Ausgabe 1/2014

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

### Inhalt

<b>1</b>	<b>TERMIN 30.9.2014</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>NEUERUNGEN BEI DER UMSATZSTEUER</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>NEUERUNGEN IM BEREICH DER BUNDESABGABENORDNUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>NEUERUNGEN BEI DER PAUSCHALIERUNG VON LAND- UND FORSTWIRTEN</b> .....	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>ABGABENÄNDERUNGSGESETZ (ABGÄG) 2014</b> .....	<b>3</b>
5.1	Entfall der 75%-Vortragsgrenze für Verluste .....	3
5.2	Einschränkung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages .....	3
5.3	Rückkehr zur „alten“ GmbH .....	4
5.4	Gesellschaftsteuer wird abgeschafft .....	4
<b>6</b>	<b>ERHÖHUNG DER SACHBEZUGSWERTE FÜR DIENSTAUTOS AB 1.3.2014</b> .....	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>HANDWERKERBONUS: NEU</b> .....	<b>4</b>
<b>8</b>	<b>KLARSTELLUNG ZUR PENDLERFÖRDERUNG, NEUE PENDLERVERORDNUNG:</b> .....	<b>4</b>
8.1	Ab wann gilt die Pendlerverordnung? .....	4
8.2	Der Pendlerrechner des BMF .....	5
8.3	Haftung des Arbeitgebers .....	5
<b>9</b>	<b>VORSTEUERERSTATTUNG IN EU-MITGLIEDSSTAATEN BIS 30.9.2014</b> .....	<b>6</b>
<b>10</b>	<b>DAS NEUE PENSIONS-KONTO</b> .....	<b>6</b>
<b>11</b>	<b>FINANZSTRAFGESETZ-NOVELLE: SELBSTANZEIGEN AB 1.10.2014 TEURER</b> .....	<b>6</b>
<b>12</b>	<b>SPLITTER</b> .....	<b>7</b>
12.1	Was passiert mit dem Verlustvortrag bei Tod des Steuerpflichtigen? .....	7
12.2	VwGH – Auslandsschulbesuch als außergewöhnliche Belastung .....	7

## 1 Termin 30.9.2014

- **Einreichung des Jahresabschlusses zum Firmenbuch:** Für Kapitalgesellschaften mit Bilanzstichtag 31.12.2013 endet die Offenlegungspflicht am 30.9.2014 (nach 9 Monaten). Wird die Verpflichtung zur Einreichung nicht fristgerecht erfüllt, droht eine automatische Zwangsstrafe von mindestens 700 €, die jedem Geschäftsführer und auch der Gesellschaft selbst vorge-schrieben und auch mehrmals (im Zweimonatsrhythmus) verhängt werden kann.
- **Erstattung von Vorsteuern 2013 in EU-Mitgliedsländern** - siehe unten.
- **Herabsetzung der laufenden Steuervorauszahlungen 2014**  
Anmerkung: für die Beiträge zur Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft kann ein Her-absetzungsantrag bis zum Jahresende gestellt werden, wenn der voraussichtliche Gewinn unter der vorläufigen Beitragsgrundlage liegt. Eine Prognoserechnung ist zu empfehlen.
- **Arbeitnehmerveranlagung 2013 – Frist für Pflichtveranlagung**
- **Pendlerpauschale:** Abgabe des neuen Pendlerrechnerausdruckes beim Dienstgeber – s. unten
- **Beginn Anspruchsverzinsung:** ab 1.10.2014 werden für Nachzahlungen bzw Gutschriften aus der Einkommen- und Körperschaftsteueranlagung 2013 Anspruchszinsen (derzeit 1,88%) verrechnet.

## 2 Neuerungen bei der Umsatzsteuer

- In den **monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen** (UVA) entfallen die Angaben der Kennzahlen 027 (Vorsteuern betreffend KFZ) und 028 (Vorsteuern betreffend Gebäude).
- Seit 1.1.2014 müssen **Rechnungen an Bundesdienststellen** elektronisch übermittelt werden<sup>1</sup>, ausgenommen sind nur Gerichtssachverständige.
- Seit 1.1.2014 fallen Umsätze aus der **Pensionshaltung von Pferden** sowie die **Vermietung von eigenen Pferden zu Reitzwecken** nicht mehr unter die pauschale Durchschnittssatzbe-steuerung für Land- und Forstwirte<sup>2</sup>. Daher muss für diese Leistungen **20 % Umsatzsteuer** in Rechnung gestellt und an das Finanzamt abgeführt werden. Nicht buchführungspflichtige Unter-nehmer können im Gegenzug für die Pensionshaltung von Pferden rückwirkend ab 1.1.2014 pauschale Vorsteuern von 24 € pro eingestelltem Pferd und Monat geltend machen<sup>3</sup>.
- Die Grenze für **Kleinbetragsrechnungen**, bei denen die Umsatzsteuer nicht gesondert ausge-wiesen werden muss, wird von 150 € (brutto) **auf 400 € (brutto)** angehoben<sup>4</sup>.

## 3 Neuerungen im Bereich der Bundesabgabenordnung

Im Bereich der Bundesabgabenordnung sind zwar viele redaktionelle Änderungen mit 1.1.2014 in Kraft getreten, die allerdings zum Großteil mit der Neuordnung des abgabenrechtlichen Rechtsmit-telverfahrens in Zusammenhang stehen. Unabhängig davon wird auf folgende, praxisrelevante Neuerungen in der BAO hingewiesen:

- Eine wesentliche Neuerung des Abgabeverfahrens stellt die Umgestaltung der Bestimmun-gen über die **Wiederaufnahme** in der BAO<sup>5</sup> dar. Seit 1.1.2014 besteht in diesem Punkt Waf-fengleichheit zwischen den Abgabepflichtigen und den Finanzbehörden. Ein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren kann nunmehr **von Amts wegen oder auf Antrag der Partei** wieder aufgenommen werden, wenn Tatsachen oder Beweismittel neu hervorgekommen

<sup>1</sup> BGBl II 2012/505.

<sup>2</sup> Rz 2877 UStR.

<sup>3</sup> BGBl II 48 vom 10.3.2014.

<sup>4</sup> § 11 Abs 6 UStG iFd AbgÄG 2014.

<sup>5</sup> § 303 BAO.

sind, die für das abgeschlossene Verfahren von Relevanz sind. Bisher war eine Wiederaufnahme auf Antrag der Partei nur möglich, wenn die Beweismittel ohne grobes Verschulden der Partei im abgeschlossenen Verfahren nicht geltend gemacht wurden.

- Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Eintritt der Verjährung ist seit 1.1.2014 nur mehr möglich, wenn der Wiederaufnahmeantrag vor Eintritt der Verjährung eingebracht wurde<sup>6</sup>.
- **Anspruchszinsen** können seit 1.1.2014 durch **einen Antrag des Abgabepflichtigen** auch dann verhindert werden, wenn auf dem Abgabenkonto ein Guthaben bestanden hat<sup>7</sup>.
- Die zuletzt im Jahr 2001 angepasste Umsatzgrenze für den Eintritt der **Buchführungspflicht bei land- und forstwirtschaftlicher Betriebe** wird von 400.000 € auf **550.000 €** angehoben<sup>8</sup>.

#### **4 Neuerungen bei der Pauschalierung von Land- und Forstwirten**

Die Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der Betriebsgrundstücke eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erfolgt zwar zum 1.1.2014<sup>9</sup>, wird aber erst zum 1.1.2015 wirksam<sup>10</sup>. Daher tritt auch die **neue Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-PauschVO 2015)**<sup>11</sup> erst mit 1.1.2015 in Kraft.

#### **5 Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2014**

Am 28.2.2014 wurde das AbgÄG 2014 im Bundesgesetzblatt<sup>12</sup> veröffentlicht. Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung einiger in der Praxis bedeutender Punkte.

##### **5.1 Entfall der 75%-Vortragsgrenze für Verluste**

Bis zur Veranlagung 2013 konnten Verlustvorträge höchstens mit 75% der Einkünfte verrechnet werden. Diese **Verrechnungsgrenze entfällt**<sup>13</sup> ab der **Veranlagung 2014 für Einkommensteuerpflichtige**. Bei der **Körperschaftsteuer** bleibt die 75%-Verrechnungsgrenze aber **weiterhin bestehen**<sup>14</sup>.

In vielen Fällen kann diese Maßnahme zu einer zusätzlichen Steuerbelastung führen. Die Regelung, dass im Regelfall ein Viertel der Einkünfte versteuert werden musste, ermöglichte es einerseits, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerwirksam zu berücksichtigen und andererseits die niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer auszunützen.

##### **5.2 Einschränkung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages**

Als begünstigte Investitionen für die Geltendmachung des Gewinnfreibetrages (GFB) dürfen künftig neben Sachinvestitionen nur mehr Wohnbauanleihen (nicht jedoch sonstige Wertpapiere) herangezogen werden.

<sup>6</sup> § 304 BAO idF ab 1.1.2014.

<sup>7</sup> § 205 Abs 6 lit b BAO.

<sup>8</sup> § 125 BAO idF BBG 2014, BGBl. I Nr. 40/2014 vom 12.06.2014

<sup>9</sup> § 20c BewG.

<sup>10</sup> § 20 Abs 3 BewG.

<sup>11</sup> BGBl II 2013/125

<sup>12</sup> BGBl I 13/2014 vom 28.2.2014

<sup>13</sup> Entfall § 2 Abs 2b EStG iFd AbgÄG 2014.

<sup>14</sup> § 8 Abs 4 KStG iFd AbgÄG 2014.

### 5.3 Rückkehr zur „alten“ GmbH

Die im Vorjahr groß propagierte „GmbH light“ wurde im Endeffekt wieder abgeschafft und das **Mindeststammkapital** ab 1.3.2014 wieder mit **35.000 €** festgelegt. Es ist allerdings möglich, bei **Neugründung** einer GmbH im Gesellschaftsvertrag neben der „normalen“ Stammeinlage von insgesamt 35.000 € eine „**gründungsprivilegierte**“ **Stammeinlage** von mindestens 10.000 € festzusetzen, auf die dann lediglich 5.000 € (statt 17.500 €) einzuzahlen ist<sup>15</sup>.

Die Gründungsprivilegierung endet nach 10 Jahren, dh dass die Mindesteinzahlung nach spätestens zehn Jahren auf 17.500 € aufzustocken ist.

Diese Neuregelung hat auch steuerliche Auswirkungen. Die **Mindestkörperschaftsteuer** wird **damit wieder auf 1.750 €** (zwischenzeitlich 500 €) angehoben, wobei für Neugründungen ab 1.7.2013 eine Ermäßigung für die ersten fünf Jahre von 125 € pro Quartal und für weitere fünf Jahre von 250 € pro Quartal vorgesehen ist. Für alle anderen GmbHs beträgt die Mindeststeuer ab dem 2. Quartal 2014 wieder 437,50 €

### 5.4 Gesellschaftsteuer wird abgeschafft

Die Gesellschaftsteuer wird mit 1.1.2016 abgeschafft.

## 6 Erhöhung der Sachbezugswerte für Dienstautos ab 1.3.2014

Wie von der Koalitionsregierung bereits im Arbeitsübereinkommen angekündigt, wird der Höchstwert für den Sachbezug für **Dienstautos ab 1. März 2014** von bisher 600 € **auf 720 € pm** angehoben<sup>16</sup>. Werden durchschnittlich pro Monat höchstens 500 km privat gefahren, sind künftig maximal 360 € pm als Sachbezug anzusetzen. Betroffen von der Erhöhung sind Dienstautos mit Anschaffungskosten über 40.000 €. Bei **Anschaffungskosten bis 48.000 €** ist der neue Sachbezugswert mit 1,5 % bzw 0,75 % der Anschaffungskosten zu berechnen. Bei Anschaffungskosten ab 48.000 € sind dann generell 720 € bzw 360 € pm anzusetzen.

## 7 Handwerkerbonus: NEU

Der Nationalrat hat am 26.3.2014 ein - umgangssprachlich als „**Handwerkerbonus**“ bezeichnetes Gesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen beschlossen. Demnach sollen Handwerkerleistungen in Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von im Inland gelegenen Wohnraum mit einem **Zuschuss von 20 %, maximal aber € 600** (das sind 20 % der maximal förderbaren Kosten von € 3.000) **pro Jahr und Förderungswerber**, gefördert werden. Der Wohnraum muss für eigene Wohnzwecke genutzt werden. Gefördert werden nur die vom Handwerker in Rechnung gestellten Arbeitsleistungen (inklusive Fahrtkosten). Die Renovierungsarbeiten müssen **in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31.12.2015 begonnen** werden. Aus dem Budget werden für diese Maßnahme im Jahr 2014 10 Mio € und 2015 20 Mio € zur Verfügung gestellt. In Anbetracht der begrenzten Mittel kann man nur mit Interesse die Details zur Abwicklung der Förderung abwarten.

## 8 Klarstellung zur Pendlerförderung, neue Pendlerverordnung<sup>17</sup>:

Die alljährliche Richtlinienwartung hat auch heuer wieder eine Anpassung<sup>18</sup> der Lohnsteuerrichtlinien LStR 2002 gebracht. Der LStR-Wartungserlass 2014 beinhaltet vorwiegend Klarstellungen zum Pendlerrechner und zur Arbeitgeberhaftung.

### 8.1 Ab wann gilt die Pendlerverordnung?

Grundsätzlich gilt die Pendlerverordnung ab **ab dem 1.1.2014**, wenn das Pendlerpauschale und der Pendlereuro vom Arbeitgeber berücksichtigt werden. Dafür **muss jeder Arbeitnehmer bis spätes-**

<sup>15</sup> § 10 b GmbHG iFd AbgÄG 2014.

<sup>16</sup> BGBl II 29/2014 vom 19.2.2014.

<sup>17</sup> BGBl. II Nr. 276/2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 154/2014

<sup>18</sup> Erlass BMF vom 20.3.2014, BMF-010222/0006-VI/7/2014.

**tens 30.9.2014 das Formular L 34 EDV beim Arbeitgeber** abgeben! Ansonsten darf der Arbeitgeber nach dem 1.10.2014 kein Pendlerpauschale und keinen Pendlereuro mehr berücksichtigen<sup>19</sup>. Übrigens, der Arbeitgeber ist nicht zu einer verschlechternden Aufrollung verpflichtet, sondern kann das neue Pendlerpauschale/den Pendlereuro ab dem der Abgabe des Formulars folgenden Lohnzahlungszeitraum berücksichtigen (zB ab Oktober 2014).

## 8.2 Der Pendlerrechner des BMF

Der **Pendlerrechner** (<https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/>) ist **verpflichtend** zu verwenden. Sowohl für die Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als auch für die Frage hinsichtlich der Zumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist der im Internet zur Verfügung gestellten Pendlerrechner des BMF für Verhältnisse innerhalb von Österreich anzuwenden. Das Ergebnis dient als **Nachweis** für die Berücksichtigung des Pendlerpauschales/Pendlereuros und ist **als Ausdruck zum Lohnkonto zu geben**<sup>20</sup>. Es stellt aber weder eine Fahrtempfehlung noch einen Routenplan dar. Ist die Verwendung des Pendlerrechners nicht möglich, zB weil der Arbeitnehmer im Ausland wohnt, dann ist das Formular L 33 in gleicher Weise zu verwenden.

Die durchaus auf zum Teil heftige Kritik gestoßene erste Version des Pendlerrechners hat zu einer Überarbeitung geführt und ist in einer neuen Version seit 25.6.2014 als „**Pendlerrechner 2.0**“ online gegangen.<sup>21</sup> Durch dieses Update ergibt sich, dass jene Pendlerausdrucke mit einem Abfragedatum vor dem 25.6.2014, die bereits dem Arbeitgeber übergeben wurden, nur mehr bis 31.12.2014 gelten. Danach gilt ausschließlich der Ausdruck, der nach dem 25.6.2014 abgefragt wurde.

Für **neue Pendlerrechnerausdrucke**, die nach dem 25.6.2014 beim Arbeitgeber abgegeben werden, gilt folgende günstige Regelung für den Arbeitnehmer:

- 1) Ergibt sich durch den neuen Ausdruck ein höheres Pendlerpauschale / Pendlereuro und liegt dieser **Ausdruck bis zum 30.9.2014** beim Arbeitgeber auf, so ist das **nun höher Pendlerpauschale zu berücksichtigen und zwar durch eine Aufrollung rückwirkend ab dem 1.1.2014**.
- 2) Ergibt sich durch den neuen Ausdruck ein geringeres Pendlerpauschale / Pendlereuro, so ist das geringere Pendlerpauschale / Pendlereuro erst nach dem 31.12.2014 zu berücksichtigen.

**Tipp:** All jenen Dienstnehmer, die bereits einen Pendlerausdruck (L 34 EDV) bereitgestellt haben, ist die Einholung eines neuen Pendlerrechnerausdrucks nach dem 25.6.2014 zu empfehlen.

**HINWEIS:** In jenen Fällen, in denen das Online-Tool nicht anwendbar ist (zB Wohnort in Slowenien), ist das Formular L 33 zu verwenden.

## 8.3 Haftung des Arbeitgebers

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass unrichtige Angaben des Arbeitnehmers zu einem falschen Ergebnis des Pendlerrechners geführt haben, wird der Arbeitnehmer im Rahmen einer Pflichtveranlagung unmittelbar als Steuerschuldner in Anspruch genommen. Es besteht **eine grundsätzliche Eigenverantwortung des Arbeitnehmers**.<sup>22</sup> Allerdings kommt **bei offensichtlichen Unrichtigkeiten auch eine Haftung des Arbeitgebers** in folgenden Fällen in Frage:

- Die Abfrage des Pendlerrechners ist für einen Sonntag, obwohl nur Montag bis Freitag gearbeitet wird;
- Die verwendete Wohnadresse entspricht nicht den beim Arbeitgeber gespeicherten Stammdaten des Arbeitnehmers;
- Die verwendete Arbeitsadresse entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen;
- Das Pendlerpauschale wird für Strecken berücksichtigt, auf denen ein Werkverkehr eingerichtet ist;
- Es wird ein Firmenauto zur Verfügung gestellt;
- Wenn für Zeiträume ab dem 1.10.2014 kein Formular L 34 EDV oder L 33 vorliegt und dennoch ein Pendlerpauschale berücksichtigt wird.

<sup>19</sup> Rz 252b LStR idF Wartungserlass 2014.

<sup>20</sup> Rz 273 LStR idF Wartungserlass 2014.

<sup>21</sup> Änderung der Pendlerverordnung BGBl II 2014/154.

<sup>22</sup> Rz 274 LStR idF Wartungserlass 2014.

## **9 Vorsteuererstattung in EU-Mitgliedsstaaten bis 30.9.2014**

**Österreichische Unternehmer**, die **Vorsteuern des Jahres 2013 in den EU-Mitgliedstaaten** geltend machen wollen, haben **bis 30.9.2014** Zeit, ihre Anträge elektronisch über das lokale elektronische Portal (FinanzOnline) einzureichen. Die Übermittlung der jeweiligen Papierrechnungen/Einfuhrdokumente ist bedingt durch das elektronische Verfahren und die Standardisierung des Erstattungsantrages nicht mehr erforderlich. Ausnahme: Der Erstattungsmitgliedstaat kann verlangen, dass der Antragsteller zusammen mit dem Erstattungsantrag auf elektronischem Wege eine Kopie der Rechnung oder des Einfuhrdokuments einreicht, falls sich die Steuerbemessungsgrundlage auf einer Rechnung oder einem Einfuhrdokument auf mindestens 1.000 € beläuft.

**TIPP: Rechnungen über 1.000 € und Tankbelege über 250 € sind für manche Länder einzusenden** und als **pdf** mit dem Vergütungsantrag mitzusenden. Andernfalls wird der Antrag abgelehnt, da er als nicht vollständig eingebracht gilt. Bevor ein Vergütungsantrag gestellt wird, sollten Sie prüfen, ob auch die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. So werden nur Vorsteuern erstattet, die im jeweiligen EU-Land auch zum Vorsteuerabzug berechtigen (zB Treibstoff für PKW, Hotelübernachtung und Restaurant sind in vielen EU-Ländern vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen). Bei **Reverse-Charge-Leistungen** (zB zugekaufte Leistung mit Steuerschuld in Deutschland) sind für diesen Zeitraum die Vorsteuerbeträge nicht im Vergütungsverfahren, sondern im **Veranlagungsverfahren** zu beantragen. Erstattungen unter 50 EUR sind nicht möglich.

## **10 Das neue Pensionskonto**

Die SVA hat bis Ende Juni an knapp 300.000 Selbständige eine Übersicht über die vorläufige (fiktive) Pensionshöhe versendet. Und zwar erhalten alle ab 1. 1. 1955 geborene Österreicher ein einheitliches **Pensionskonto**. Die Information über die „Kontoerstgutschrift“ stellt das Startkapital des Pensionskontos dar. Darin berücksichtigt sind alle Pensionszeiten bis Ende 2013. Die Versicherten werden gebeten, **fehlende Versicherungszeiten zu vervollständigen**, damit die vorläufig errechnete Pensionsgutschrift entsprechend angepasst werden kann. Für jedes weitere Jahr ab 2014 werden 1,78% der Beitragsgrundlage dazu gebucht.

Zusätzlich können Versicherte erstmals mit dem **Pensionskontorechner** frühzeitig die Pensionshöhe je nach Jahr des Pensionsantritts vorausberechnen.

Versicherte können ihr Pensionskonto mit Bürgerkarte oder Handysignatur online unter [www.neuespensionskonto.at](http://www.neuespensionskonto.at) abfragen oder zukünftig über FinanzOnline einsteigen. Der neue Pensionskontorechner ist unter [www.pensionskontorechner.at](http://www.pensionskontorechner.at) für alle Versicherten verfügbar.

**TIPP:** Links zu diesen und anderen Berechnungstools finden Sie auf meiner Website [www.consensio.at](http://www.consensio.at) > INFO&SERVICE > Rechner

## **11 Finanzstrafgesetz-Novelle: Selbstanzeigen ab 1.10.2014 teurer**

Der Gesetzgeber zieht die Schraube bei der finanzstrafrechtlichen Selbstanzeige fester. Durch die Finanzstrafgesetz-Novelle 2014 treten **ab dem 1.10.2014** beachtliche Verschärfungen<sup>23</sup> ein.

Für ab dem 1.10.2014 anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau, Abfertigung oder Prüfung nach deren Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe erstatteten Selbstanzeige ist die **völlige strafbefreiende Wirkung abgeschafft**. Wurde das **Finanzvergehen vorsätzlich oder grob fahrlässig** begangen, so kann künftig Straffreiheit nur mehr erlangt werden, wenn der Abgabepflichtige eine **Abgabenerhöhung** (wirtschaftlich als „Strafzuschlag“ anzusehen) gemeinsam mit der verkürzten Steuer bezahlt.

<sup>23</sup> FinStrG-Novelle 2014, BGBl I 65/2014 vom 11.8.2014.

Dieser **Strafzuschlag** ist gestaffelt nach der Höhe des in der Selbstanzeige berechneten Abgabemehrbetrages<sup>24</sup> und beträgt mindestens 5% für Mehrbeträge bis 33.000 EUR. Im Falle von leichter Fahrlässigkeit entfällt der Strafzuschlag.

Gleichzeitig wird der erst ab 1.1.2011<sup>25</sup> eingeführte Zuschlag von 25 % bei **wiederholter Selbstanzeige** wieder abgeschafft. Wird daher ab 1.10.2014 hinsichtlich **desselben Abgabenspruchs** neuerlich eine **Selbstanzeige** eingebracht, ist künftig die Straffreiheit ausgeschlossen.

*Beispiel: Wurde bereits im Vorjahr eine Selbstanzeige zB wegen der Einkommensteuer des Jahres 2010 erstattet, und stellt man nachträglich fest, dass man etwas vergessen hat, kann ab 1.10.2014 einer neuerlichen (erweiterten) Selbstanzeige wegen dieser Einkommensteuer 2010 keine strafbefreiende Wirkung mehr zukommen<sup>26</sup>.*

## 12 Splitter

### 12.1 Was passiert mit dem Verlustvortrag bei Tod des Steuerpflichtigen?

Wie bereits in der Klienten-Info 6/2013 ausgeführt, hat der VwGH<sup>27</sup> entgegen der bisherigen Verwaltungsmeinung entschieden, dass Voraussetzung für den Übergang des Verlustvortrages im Erbfolge ist, dass der verlusterzeugende Betrieb noch vorhanden ist und daher nur der Erbe des Betriebes den Verlustvortrag geltend machen kann. Das BMF hat erwartungsgemäß informiert<sup>28</sup>, diese einschränkende Auslegung bereits ab der Veranlagung 2013 anzuwenden. Im Erbwege übernommene und bis 2013 noch nicht verrechnete Verlustvorträge können daher nur mehr von jenem Erben geltend gemacht werden, der den verlustverursachenden (Teil-)Betrieb bzw Mitunternehmeranteil übernommen hat.

### 12.2 VwGH – Auslandsschulbesuch als außergewöhnliche Belastung

Bekanntlich können **Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes mit einem Pauschbetrag von € 110 pro angefangenem Kalendermonat** als außergewöhnliche Belastung (ohne Selbstbehalt) berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass in der Nähe des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. In einer ganz aktuellen Entscheidung<sup>29</sup> hat der VwGH nunmehr ganz allgemein festgestellt, dass der **im Rahmen des Schulunterrichtsgesetzes geförderte Auslandsschulbesuch zur Förderung der allgemeinen Sprachkompetenz** (zB Teilnahme an einem ausländischen Schüleraustauschprogramm) ebenfalls einen Anspruch auf den Pauschbetrag für die außergewöhnliche Belastung vermittelt.

<sup>24</sup> § 29 Abs 6 FinStrG.

<sup>25</sup> § 29 Abs 3 lit c und Abs 6 FinStrG idF Finanzstrafgesetznovelle 2010

<sup>26</sup> § 29 Abs 3 lit c FinStrG.

<sup>27</sup> VwGH vom 25.4.2013, 2010/15/0131, 2011/15/0143.

<sup>28</sup> Info des BMF vom 19.12.2013, BMF-010203/0640-VI/6/2013.

<sup>29</sup> VwGH 30.1.2014, 2012/15/0037.